

## A. Allgemeine Vertragsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen dem Verwender und seinen Vertragspartnern (Auftraggebern), soweit es sich nicht um Verbraucher handelt.

### § 1 | Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe der vertraglichen Abmachungen, dem Stand von Wissenschaft und Technik bei Vertragsabschluss und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit die Planungsleistungen sowie vereinbarte sonstige Leistungen zu erbringen.

### § 2 | Mitwirkung des Auftraggebers; Folgen des Zahlungsverzugs

1. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Er wird dafür sorgen, dass der Ansprechstelle fachlich qualifiziertes Personal angehört. Einzelheiten der Mitwirkung des Auftraggebers werden im Planungsschein festgelegt, z.B. die Bereitstellung von Personal, Sachmitteln, Arbeitsplätzen sowie Fristen und Termine hierfür. Soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, erbringt der Auftraggeber die ihm obliegende Mitwirkung unentgeltlich.

2. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten des Auftragnehmers werden wie Arbeitszeiten vergütet. Der Auftragnehmer muss sich jedoch anrechnen lassen, was er durch die Nichterbringung seiner Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

3. Gerät der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die weitere Ausführung seiner Dienstleistung zu unterbrechen oder sonstige Leistungen einzustellen bis der Verzug durch Zahlung beendet wird. Termine und Leistungsziele werden um die Dauer des Verzugs verlängert. Ein Schadensersatzanspruch steht dem Auftraggeber nicht zu, sofern er nicht nachweisen kann, dass die Verzögerung wegen seines Zahlungsverzuges nicht ursächlich für den eingetretenen Schaden gewesen ist.

### § 3 | Haftung

1. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen. Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.

2. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug gerät, sowie für Schäden des Auftraggebers aufgrund von Gewährleistungsmängeln ist auf das negative Interesse des Auftraggebers, also auf den tatsächlich entstandenen Schaden unter Ausschluss des Nichterfüllungsschadens beschränkt. Insbesondere kann der Ersatz von entgangenem Gewinn nicht gefordert werden.

3. Der Auftraggeber hat seinen Schaden spätestens 2 Monate nach Kenntnis schriftlich bei dem Auftragnehmer geltend zu machen. Hiernach ist er mit der Geltendmachung von Schadensersatz ausgeschlossen. § 7 gilt entsprechend.

### § 4 | Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Soweit der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für ihn keine nachteiligen Rechtsfolgen ein. Das gilt nicht, wenn die Behinderung oder Unterbrechung durch einen Arbeitskampf verursacht wird, den der Auftragnehmer durch rechtswidrige Handlungen verschuldet hat.

2. Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Sobald zu übersehen ist, zu welchem Zeitpunkt die Leistung wieder aufgenommen werden kann, ist dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, wenn die Behinderung vom Auftraggeber zu vertreten ist. Sie verlängern sich außerdem angemessen, wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung unterlassen oder nicht fristgerecht erbracht hat.

### § 5 | Geheimhaltung, Sicherheit

1. Der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftrag-

gebers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen vertraulich zu behandeln. Nicht unter die vorstehenden Verpflichtungen der Vertragsparteien fallen nicht geschützte Ideen, Konzeptionen, Erfahrungen und sonstige Techniken, die sich aus Anlass der Vertragserfüllung ergeben und sich ausschließlich auf die Datenverarbeitung beziehen, sowie andere Kenntnisse und Informationen, die offenkundig sind.

### § 6 | Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Der Erfüllungsort ist der Betrieb des Auftraggebers, für welchen die Planungsleistungen, EDV-Lieferungen und sonstigen Dienstleistungen bestimmt sind. Beschränkt sich die Tätigkeit des Auftragnehmers örtlich auf dessen Sitz, so liegt hier der Erfüllungsort.

2. Für Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das für den Sitz des Auftragnehmers örtlich zuständige Gericht zuständig.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

### § 7 | Aufrechnungsverbot, Abtretungsverbot

1. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers nur berechtigt, wenn seine Forderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers seine Ansprüche gegen den Auftragnehmer an Dritte abzutreten. Der Auftragnehmer ist zur Zustimmung verpflichtet, wenn der Abtretung keine sachlichen oder persönlichen Gründe entgegenstehen.

### § 7 | Schriftform

Der Vertrag, seine Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; sie müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

### § 8 | Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen oder der nachstehenden besonderen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren Inhalt der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung am nächsten kommt.

## B. Besondere Bestimmungen für die Erbringung von Planungsdienstleistungen

### § 1 | Art und Umfang der Leistungen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt. Maßgebend dafür sind:

- Planungsschein,
- nachstehende Bedingungen,
- Richtlinien und Fachnormen, soweit sie zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe allgemein angewandt werden.

### § 2 | Nutzungsrechte

1. Dem Auftraggeber steht an den Planungen vor vollständiger Zahlung der Vergütung kein Nutzungsrecht zu, sofern dies im Vertrag nicht gesondert geregelt ist. Die Planung dient alleine der Vorbereitung zur Erbringung weiterer Dienstleistungen durch den Auftragnehmer. Wird dem Auftragnehmer eine über die Planung hinausgehender Auftrag nicht erteilt, so kann er verlangen, dass seine Vergütung um den Betrag angehoben wird, der dem Auftragnehmer hinsichtlich der weiteren geplanten Beauftragung nachgelassen wurde. Im Zweifel ist die übliche Vergütung im Sinne des § 632 II BGB zugrunde zu legen.

2. Der Auftraggeber hat Dritte, denen er vom Auftragnehmer erbrachte Planungsleistungen zur Abgabe von Angeboten oder zur Vergabe von Aufträgen zugänglich macht, zu verpflichten, die Planungsleistungen nur für diese Zwecke zu nutzen.

3. Der Auftragnehmer bedarf zu Veröffentlichungen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

### § 3 | Vergütung

1. Die Vergütung ist im Planungsschein vereinbart.

2. Die Vergütung wird entsprechend den Vorgaben des Planungsscheins fällig. Ist dort keine Regelung getroffen, wird sie sofort fällig. Der Auftragnehmer gerät spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

3. Im Falle des Verzugs kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten wird. Hat der Auftraggeber bereits Teilleistungen abgenommen, ist der Rücktritt auf die noch fehlenden Teile der Leistung beschränkt. Wenn sein Interesse an der gesamten Leistung durch den Verzug aufgehoben oder nicht nur unerheblich gemindert ist, kann er vom gesamten Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts vom ganzen Vertrag hat der Auftraggeber die vom Auftragnehmer erhaltenen Planungsleistungen und die selbst hergestellten Vervielfältigungen zurückzugeben.

### § 4 | Zahlungen

1. Der Auftraggeber wird die Rechnungen unverzüglich nach Eingang prüfen, feststellen und nach der Abnahme zahlen. Eine vereinbarte Vergütung für in sich abgeschlossene Teile der Leistung ist unverzüglich nach der Teilabnahme zu zahlen. In der Schlussrechnung hat der Auftragnehmer alle Teil- und Abschlagszahlungen aufzuführen.

2. Rechnungen über im Planungsschein vereinbarte Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsmäßigen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages werden unverzüglich geprüft, festgestellt und gezahlt. In jeder Abschlagsrechnung, die als solche zu kennzeichnen ist, sind die erbrachten Leistungen prüffähig anzugeben.

### § 5 | Abnahme

Entsprechen die Planungsleistungen des Auftragnehmers den vertraglichen Abmachungen, erklärt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme, spätestens einen Monat nach Übergabe und Besprechung der Dokumentation. Andernfalls teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Abweichungen von den vertraglichen Abmachungen einschließlich Ausführungsprotokolle mit. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden; diese werden in der Abnahmeerklärung festgehalten. Der Auftragnehmer wird unverzüglich die Mängel beseitigen und die Leistungen erneut zur Abnahme bereitstellen.

### § 6 | Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen den vertraglichen Abmachungen entsprechen.

2. Die Dauer der Gewährleistung beträgt 6 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme, bei Abnahme von Teilleistungen mit der Abnahme der letzten Teilleistung.

3. Der Auftraggeber wird Mängel unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer mitteilen. Mängel, die in der Abnahmeerklärung festgehalten wurden, und Mängel, die der Auftraggeber vor Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend macht, werden vom Auftragnehmer auf seine Kosten beseitigt. Der Auftraggeber hat für die Mängelbeseitigung eine angemessene Nachfrist zu setzen.

## C. Besondere Bestimmungen für den Kauf und die Lieferung von Anlagen und Geräten

### § 1 | Sachlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Kauf von EDV-Anlagen und -Geräten, für die Grundsoftware und für andere in diesem Zusammenhang vereinbarte Leistungen wie Lieferung, Inbetriebnahme etc.

### § 2 | Art und Umfang der Leistungen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt. Maßgebend dafür sind:

- Leistungsbeschreibung,
- nachstehende Bedingungen,
- allgemein angewandte technische Richtlinien und Fachnormen.

Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Fortsetzung – Seite 2/3)

**§ 3 | Preis**

1. Der Kaufpreis ist das Entgelt für alle vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Kaufpreis und die Vergütung für Nebenleistungen (Vergütung für die Vorhaltung bzw. die Nutzung einer Ausweicheanlage, für Personalausstattung, Beratung und Testzeiten – soweit diese Leistungen nicht durch den Kaufpreis abgegolten sind – sowie Wartungsleistungen) sind in der Leistungsbeschreibung aufzugliedern.
3. Der vereinbarte Kaufpreis und die Vergütung für Nebenleistungen sind feste Preise, es sei denn, dass in der Leistungsbeschreibung ein Preisvorbehalt vereinbart ist.
4. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**§ 4 | Anlieferung, Aufstellung und Betriebsbereitschaft**

1. Ort und Zeitpunkt der Anlieferung sowie der Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft sind in der Leistungsbeschreibung anzugeben.
2. Rechtzeitig, spätestens bei Vertragsabschluss, gibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen schriftlich verbindlich bekannt. Auf Verlangen berät er den Auftraggeber ohne besondere Berechnung bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen in angemessenem und für ihn zumutbarem Umfang.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bis zum Anlieferungstermin die Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen gemäß Nummer 2 zu schaffen. Auf Verlangen teilt er dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Ablauf des Anlieferungstermins mit, dass die Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen erfüllt sind.
4. Der Auftragnehmer liefert die Anlage oder Geräte bis in die Aufstellungsräume des Auftraggebers und versetzt sie in betriebsbereiten Zustand.

**§ 5 | Eigentums- und Gefahrübergang, Nutzungsrechte an der Software**

1. Die Gefahr geht mit Zugang der Erklärung der Betriebsbereitschaft auf den Auftraggeber über. Das Eigentum an der Anlage oder den Geräten geht erst nach vollständiger Bezahlung der Schlussrechnung auf den Auftraggeber über (Eigentumsvorbehalt), sofern in sich geschlossene Teilleistungen nicht bereits vollständig vergütet worden sind.
2. Der Auftragnehmer überträgt hinsichtlich Software von Fremdanbietern lediglich Lizenzen der Fremdanbieter. Weitergehende Nutzungsrechte, als diese durch die Lizenzen des Fremdanbieters eingeräumt werden, bestehen nicht.
3. Hinsichtlich der eigenen Software des Auftragnehmers gelten die besonderen allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Einräumung von Nutzungsrechten.

**§ 6 | Abnahme**

Entspricht die Leistung des Auftragnehmers den Vereinbarungen, erklärt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme. Zum Zweck der Funktionsprüfung stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit der Mitteilung der Betriebsbereitschaft die Anlage oder Geräte zur Verfügung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich zu unterrichten, wenn während der Funktionsprüfung Mängel auftreten.

**§ 7 | Gewährleistung**

1. Der Auftragnehmer gewährleistet für die Dauer von 12 Monaten (Gewährleistungsfrist), dass seine vertraglichen Leistungen die in der Leistungsbeschreibung zugesicherten Eigenschaften haben, und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Mängel, die auf äußeren, vom Auftragnehmer nicht beeinflussbaren Umständen beruhen. Die Gewährleistungszeit beginnt mit dem Tag nach Erklärung der Betriebsbereitschaft und endet frühestens neun Monate nach der Abnahme; sie verlängert sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Anlage oder Geräte infolge Mängel, die unter die Gewährleistung fallen, mehr als zwölf Stunden nicht genutzt werden konnten. Sind für einzelne Geräte einer Anlage in der Leistungsbeschreibung unterschiedliche Anlieferungstermine vereinbart, so gilt für das Zusammenwirken der Geräte eine gesonderte Gewährleistungsfrist. Sie endet nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für das zuletzt gelieferte Gerät. Einzelheiten werden gesondert vereinbart.
2. Treten während der Gewährleistungsfrist an der Anlage oder den Geräten bei vertragsgemäßer Nutzung Mängel auf, die unter die Gewährleistung fallen, so hat der Auftragnehmer unverzüglich durch

Instandsetzung für die Beseitigung der Störung zu sorgen.

3. Mängel an der Software gelten nicht als Mängel an der Anlage oder den Geräten.
4. Gewährleistungsansprüche können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden, wenn die entsprechenden Mängel vor Ablauf der Gewährleistungsfrist dem Auftragnehmer gemeldet worden sind.
5. Der Auftragnehmer tritt ihm zustehende Gewährleistungs- und Garantieansprüche gegen Dritte an den Auftraggeber ab. Tritt ein Mangel an der Anlage oder den Geräten auf, welcher nicht unter die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers fällt, hat der Auftraggeber die Ansprüche gegen Dritte selbst geltend zu machen.

**§ 8 | Haftung für sonstige Schäden**

Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Gleiches gilt, falls sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen der Dienste Dritter (Subunternehmer und/oder Arbeitnehmer) bedient. Weitergehende gesetzliche Ansprüche gegen Subunternehmer des Auftragnehmers bleiben unberührt.

**§ 9 | Zutritt zu der Anlage**

Für Instandsetzungsarbeiten aus Gewährleistung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich und ohne unzumutbare Auflagen Zutritt zu der Anlage oder den Geräten zu gewähren.

**§ 10 | Erweiterung und Änderung der Anlage**

Beauftragt der Auftraggeber einen Dritten mit der Erweiterung oder Änderung der Anlage, so erlischt die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers, wenn nicht der Mangel auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beruht. Die Beweislast für das Verschulden des Auftragnehmers trägt der Auftraggeber.

**§ 11 | Wartung während der Gewährleistungsfrist**

1. Der Auftragnehmer wird auf Wunsch während der Gewährleistungsfrist die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten regelmäßig durchführen. Die Vergütung hierfür ist, soweit sie nicht im Kaufpreis enthalten ist, ist in einer gesonderten Leistungsbeschreibung zu vereinbaren. Es gelten die besonderen allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Wartung von EDV-Anlagen.

**D. Besondere Bestimmungen für die Erbringung von Wartungsdienstleistungen****§ 1 | Sachlicher Geltungsbereich**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Wartung von EDV-Anlagen und -Geräten und andere vereinbarte Leistungen.

**§ 2 | Art und Umfang der Leistungen**

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt. Maßgebend dafür sind:

- a) Leistungsbeschreibung,
- b) nachstehende Bedingungen,
- c) allgemein angewandte technische Richtlinien und Fachnormen.

Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge.

**§ 3 | Mindestdauer der Leistungsverpflichtung, Kündigung**

1. Der Beginn der Leistungsverpflichtung wird in der Leistungsbeschreibung festgelegt. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende vom Auftraggeber oder Auftragnehmer schriftlich gekündigt werden. Abweichende Kündigungsfristen können vereinbart werden.
2. Setzt der Auftraggeber die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Anlage oder Geräte dauernd außer Betrieb, kann der Wartungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
3. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 4 | Leistungen des Auftragnehmers und des Auftraggebers**

1. Der Auftragnehmer hat die zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft notwendige Instandhaltung und Instandsetzung der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Anlagen oder Geräte durchzuführen.
2. Der Auftragnehmer berät den Auftraggeber über Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf den Betrieb der Anlage oder der Geräte.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Anlage oder Geräte entsprechend den technischen Betriebsbedingungen (z.B. Klimatisierung)

sowie der Bedienungsanleitung des Herstellers zu benutzen. Die vom Auftraggeber verwendeten Datenträger und Zubehörteile müssen den üblichen Richtlinien und Fachnormen entsprechen. Spezifikationen des Herstellers der Anlage sind für den Auftraggeber insofern verbindlich, als allgemein angewandte Richtlinien und Fachnormen noch nicht vorliegen oder aus maschinenspezifischen Gründen ein Abweichen von diesen Richtlinien und Fachnormen notwendig ist.

5. Der Auftraggeber hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Fehler und ihrer Ursachen erleichtern und Wiederholungsläufe abkürzen.

**§ 5 | Vergütung**

1. Die in § 4 genannten Leistungen des Auftragnehmers werden durch eine monatliche Grundpauschale abgegolten. Die Grundpauschale gilt für einen Arbeitsaufwand von bis zu 30 Stunden je Monat, sofern in der Leistungsbeschreibung nicht gesondert etwas anderes vereinbart ist. Darüber hinausgehende Leistungen des Auftragnehmers sind gesondert zu vergüten. Nicht unter die Grundpauschale fallen die Kosten für Verbrauchsmaterial, Datenträger und Hardware sowie die Vergütung für die Vorhaltung und Nutzung einer Ausweicheanlage.
2. Sind die Leistungen montags bis freitags innerhalb mehr als acht zusammenhängender Stunden zu erbringen, kann für die darüber hinausgehenden zusätzlichen Stunden ein prozentualer Zuschlag auf die monatliche Grundpauschale in der Leistungsbeschreibung verlangt werden.
3. Sind die Leistungen auch an Samstagen und/oder Sonn- und/oder Feiertagen zu erbringen, können hierfür ebenfalls prozentuale Zuschläge auf die Grundpauschale in der Leistungsbeschreibung verlangt werden.

**§ 6 | Zahlungen**

1. Der Auftragnehmer wird
  - a) die monatliche Wartungsvergütung monatlich zum Ende der laufenden Monats,
  - b) die Vergütungen für andere Leistungen nach Leistungserbringung
 in Rechnung stellen.
2. Der Auftraggeber wird alle Rechnungen unverzüglich nach Eingang prüfen, feststellen und den Betrag zahlen.

**§ 7 | Zutritt zu der Anlage**

Für Instandsetzungsarbeiten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich und ohne unzumutbare Auflagen Zutritt zu der Anlage oder den Geräten zu gewähren.

**§ 8 | Erweiterung und Änderung der Anlage oder Geräte**

1. Beabsichtigt der Auftraggeber Änderungen an der Anlage oder den Geräten oder der Grundsoftware vorzunehmen oder Geräte anzuschließen, die nicht vom Auftragnehmer gewartet werden, zeigt er dies dem Auftragnehmer an. Führt der Auftraggeber Änderungen im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer durch, so werden hiervon die Verpflichtungen des Auftragnehmers für seine vertraglichen Leistungen nicht berührt; andernfalls erlischt die Gewährleistung des Auftragnehmers, es sei denn, dass ein Mangel erkennbar nicht auf die Änderung zurückzuführen ist. Schließt der Auftraggeber an die vom Auftragnehmer gewartete Anlage oder Geräte andere Geräte an, so erstreckt sich die Verpflichtung des Auftragnehmers für seine vertraglichen Leistungen bis zur Schnittstelle der von ihm gewarteten Anlage oder Geräte.

**§ 9 | Umsetzungen**

Bei einer Umsetzung der Anlage oder Geräte innerhalb oder außerhalb Deutschlands bzw. des in der Leistungsbeschreibung festgelegten Wartungsbereiches des Auftragnehmers ist der Auftragnehmer zur außerordentlichen Kündigung des Auftragsverhältnisses berechtigt.

**E. Besondere Bestimmungen für die Nutzung von Software****§ 1 | Sachlicher Geltungsbereich**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Nutzung von durch den Auftragnehmer bereitgestellter Software. Sie gelten nicht für Fremdsoftware anderer Hersteller.

**§ 2 | Art und Umfang der Leistungen**

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt. Maßgebend dafür sind:

- Leistungsbeschreibung,
- nachstehende Bedingungen,
- allgemein angewandte technische Richtlinien und Fachnormen.

Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge.

**§ 3 | Urheber- und Nutzungsrecht / Lizenzierung**

1. Das Urheberrecht an vom Auftragnehmer hergestellter Software verbleibt bei diesem. Es ist dem Auftraggeber insbesondere untersagt, die Software umzugestalten, zu erweitern oder sonst zu verändern, sofern dies vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich gestattet wurde.

2. Der Auftraggeber erhält an der Software lediglich eine Lizenz in der Weise, dass er zur vertragsgemäßen Nutzung der Software berechtigt ist. Eine über die Vereinbarung hinausgehende Nutzung ist nicht gestattet. Das Nutzungsrecht bzw. die Lizenz darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers weiter veräußert werden.

**§ 4 | Gewährleistung**

Der Auftragnehmer gewährleistet die in der Vereinbarung festgelegten Fähigkeiten der Software. Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Abschluss der Inbetriebnahme der Software.

**§ 5 | Haftung**

1. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Anspruch auf Schadensersatz des Auftraggebers ist auf dessen negatives Interesse im Sinne des § 122 I BGB beschränkt. Insbesondere hat er keinen Anspruch auf die Erstattung entgangenen Gewinns.

2. Ein Mangel führt erst dann zu einem Schadensersatzanspruch, wenn dieser die Nutzbarkeit der Software in einem wesentlichen Teil ausschließt. Bloße Beeinträchtigungen optischer Art oder kleinerer Mängel, welche die Software nicht unbenutzbar machen, bleiben außer Betracht.

**F. Besondere Bestimmungen für Print- und Druckerzeugnisse****§ 1 | Preise**

Die in unserem Angebot genannten Preise gelten 6 Wochen unter dem Vorbehalt, dass die Leistungsbeschreibung unverändert bleiben. Die Preise verstehen sich Netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer. Die Preise gelten ab Werk; sie schließen Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Dienstleistungen nicht ein.

Nachträgliche Änderungen durch den Auftraggeber werden diesem berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.

Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster, Korrekturbzüge und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden nach Aufwand berechnet, sofern sie nicht Bestandteil des Angebots sind.

**§ 2 | Vergütung**

1. Die Vergütung wird entsprechend den Vorgaben des Angebots fällig. Ist dort keine Regelung getroffen, wird sie sofort nach Rechnungsstellung fällig. Der Auftragnehmer gerät spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

2. Im Falle des Verzugs kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten wird. Hat der Auftraggeber bereits Teilleistungen abgenommen, ist der Rücktritt auf die noch fehlenden Teile der Leistung beschränkt. Wenn sein Interesse an der gesamten Leistung durch den Verzug aufgehoben oder nicht nur unerheblich gemindert ist, kann er vom gesamten Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts vom ganzen Vertrag hat der Auftraggeber die vom Auftragnehmer erhaltenen Erzeugnisse und die selbst hergestellten Vervielfältigungen zurückzugeben.

3. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen können angemessene Abschlagszahlungen vereinbart werden.

4. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Nebenleistungen.

**§ 3 | Lieferung**

1. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindliche Liefertermine vereinbart oder bestätigt werden. Geraten wir in Verzug, so ist uns zunächst eine angemessene Nachfrist zur Lesitung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Rücktritt.

2. Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelieferten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

3. Wir nehmen im Rahmen der uns aufgrund der Verpackungsverordnung obliegenden Pflichten Verpackungen zurück. Zurückgenommen werden Verpackungen nur unmittelbar nach der Auslieferung der Ware, bei Folgelieferungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung und Bereitstellung. Die Kosten des Transports der gebrauchten Verpackungen trägt der Auftraggeber.

**§ 4 | Eigentumsvorbehalt**

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

2. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen gegen den Auftraggeber unser Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hiermit an den Auftragnehmer ab. Spätestens bei Verzugsbeginn ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen und diesen über die Abtretung zu informieren. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20%, so ist er auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet.

3. Bei der Be- oder Verarbeitung vom Auftragnehmer und in dessen Eigentum stehender Waren ist der Auftragnehmer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltsvermögen.

4. Die Absätze zwei und drei gelten nur, wenn das Geschäft für alle Vertragsparteien ein Handelsgeschäft im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften ist.

**§ 5 | Beanstandungen, Gewährleistungen**

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeklärung/Fertigungsreifeklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um einen Fehler handelt, der erst in dem sich an die Druckreifeklärung/Fertigungsreifeklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden ist oder erkannt werden konnte. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.

2. Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.

3. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

5. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck.

6. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auf-

tragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Auftragnehmer haftet, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind.

7. Zulieferungen (auch von Datenträgern) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers, sofern die Ungeeignetheit nicht offensichtlich ist.

8. Die Absätze 1–3 und 7 Bestimmungen gelten nicht im Verhältnis zu Verbrauchern.

**§ 6 | Haftung des Auftraggebers**

Für im Auftrag des Auftraggebers veröffentlichten Bilder, Texte und Verknüpfungen („Links“) ist der Auftraggeber in vollem Umfang selbst verantwortlich. Er haftet somit für Urheber- oder andere Rechtsverletzungen, sowie für sämtliche Schadenersatzforderungen, die daraus erwachsen können. Es besteht keine Prüfungspflicht des Auftragnehmers. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer vollständig von Ansprüchen Dritter frei.

**§ 7 | Nebenprodukte, Werkzeuge**

Die zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Datenträger der EDV, EDV-Dateien und Programme, aber auch Druckplatten bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, im Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert.

**§ 8 | Impressum**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf sich hinzuweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur dann verweigern, wenn er hieran ein besonderes Interesse hat und dies schriftlich bekundet.

Stand: August 2020